



Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1 BP Nr. 103 "Marienhagen - Zum Böckelte"



August 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Vorhabenwirkungen	5
4.0	Beschreibung des Plangebietes und Ermittlung, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes durch Umsetzung der Planung erfüllt werden.	6
5.0	Zusammenfassende Beurteilung	7
5.0	Literaturverzeichnis	9

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1 BP Nr. 103 "Marienhagen - Zum Böckelte"

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Stadt Wiehl sichert mit dem Bebauungsplan Nr. 103 "Marienhagen - Zum Böckelte" die Realisierung von maximal drei Wohnhäusern auf einem Hanggrundstück in der Gemarkung Wiehl in der Flur 66 auf dem Flurstück 93/23. Das 1.834 m² große Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Es liegt westlich der Wohnstraße "Zum Böckelte" und wird über den Ausbau des vorhandenen Waldweges (Flurstück 79) als öffentliche Verkehrsfläche auf 329 m² an diese angebunden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar im Norden über den vorhandenen Waldweg an Waldflächen, im Westen befindet sich eine Schlagflur, im Süden und Osten die Wohnsiedlungsbereiche von Marienhagen. Die Fläche selber ist gegenwärtig eine ruderalisierte Brache mit zwei Obstbäumen.

Da seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5011 geschützte Arten wie Zwergfledermaus, Bluthänfling, Grauspecht, Girlitz und Star gemeldet sind, ist es von vornherein nicht auszuschließen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens für die hier genannten Arten Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 durchzuführen. Diese hat die Wirkungen des Vorhabens als eine Art Grobfilter auf potenziell betroffene planungsrelevante Arten zu analysieren.

Besteht aufgrund dieser ersten Einschätzung der Verdacht, dass Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden könnten, ist eine vertiefte Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 durchzuführen. Zum besseren Verständnis wird die rechtliche Situation auf den folgenden Seiten erläutert.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Vermarktungsverbote)."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne) die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der öko-

logischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitats sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger

wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

3.0 Vorhabenwirkungen

Zur Realisierung des Vorhabens ist der Ausbau des vorhandenen Waldweges in eine öffentliche Verkehrsfläche sowie die Anbindung der zukünftigen Wohnbaugrundstücke in den vorhandenen Kanalbestand im Bereich des kleinen Weges unmittelbar östlich des Plangebietes vorgesehen. Ferner bedingt die starke Hangneigung, dass das Gelände den zukünftigen Baukörpern und Nebenanlagen durch eine entsprechende Profilierung angepasst werden muss. Es lassen sich somit drei zeitlich zu untergliedernde Beeinträchtigungswirkungen differenzieren. Dies sind die baubedingten, die anlagebedingten und die betriebsbedingten Wirkungen. Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Wohngebiet ist dabei von einer entsprechenden Vorbelastung auszugehen, auf die sich der hier ausgeprägte Artenbesatz eingestellt hat. Hochstörempfindliche, lärm- oder lichtsensible Arten sind im Nahbereich des Siedlungsgefüges von Marienhagen nicht zu erwarten.

Störungen durch den Baubetrieb werden somit kaum über 80 m bis 100 m in die angrenzenden Frei- und Waldflächen hineinreichen. Erhebliche faunistische Beeinträchtigungen der Planung in Bereichen außerhalb des eigentlichen Plangebietes sind aufgrund der zeitlichen Begrenztheit auf gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen.

Baubedingte Wirkungen

Betroffen sind hauptsächlich die ruderalisierten Bracheflächen, auf denen mit Baubeginn die Beseitigungen der beiden Obstbäume sowie die Geländeherrichtungen einhergehen, sodass mit Störwirkungen, wie vorübergehende Staubimmissionen, Lärmimmissionen, Bewegungen durch Bauarbeiten und die Veränderung der Geländeoberflächen als maßgebliche Wirkungen, die überwiegend im Bereich des Plangebietes verbleiben, zu nennen sind. Dem Straßenausbau geht die Fällung am Waldrand voraus, die jedoch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht des klimageschädigten Baumbestandes erfolgen muss und somit auch ohne das Bauvorhaben durchgeführt wird.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen: Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, Wasser, untergeordnet Klima sowie Flächenbeeinträchtigungen durch Inanspruchnahme der Baukörper.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen den vorhandenen Auswirkungen eines kleinen, reinen Wohngebietes. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und Störwirkungen, die sich durch die Normalnutzungen eines Wohngebietes ergeben. Da diese im Grunde lediglich eine geringfügige randliche Erweiterung im Westen von Marienhagen darstellen, ergeben sich in den Lateralwirkungen der Planung keine erheblichen Wirkungen in die angrenzenden Außenbereiche.

4.0 Beschreibung des Plangebietes und Ermittlung, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes durch Umsetzung der Planung erfüllt werden.

Das Plangebiet ist gegenwärtig eine Hangfläche mit ruderalisierten Wiesenbeständen und einzelstehengebliebenen Obstbäumen. Der höchste Punkt befindet sich im Nordwesten auf 325 m NHN, der Niedrigste im Südosten auf ca. 317 m NHN. Im Nordwesten grenzt nordwestlich des heutigen Waldweges ein Laubwald an, im Westen eine Rodungsfläche.

Das Plangebiet wurde im Jahr 2020 mehrmals begangen. Für die Aussagen zum Artenschutz maßgeblich am 03.04. und am 25.06.2020. Im Plangebiet wurden bei der Begehung keine Bodenbrüter, auch keine Nester an den beiden Obstbäumen festgestellt. Während der Begehung am 26.06. rief lediglich ein Zaunkönig von dem westlichen Obstbaum. Anzeichen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten waren bei der Begehung nicht vorhanden.

Aus der Peripherie wurden Gesänge von Zaunkönig, Rotkehlchen sowie Rufe von Amseln aus den Waldbereichen aufgenommen. Aus den Gärten sind Laute von Blau- und Kohlweise hörbar gewesen. Ferner überflogen während der Begehung sowohl Rabenkrähe als auch Ringeltaube den Bereich, dem eine nur untergeordnete faunistische Bedeutung beizumessen ist. Höhlen waren in den beiden Obstbäumen nicht ausgeprägt, sodass ein potenzielles Einfliegen des Stares ausgeschlossen ist.

Für die beiden verbliebenen Bäume reichen die Fällzeitenregelungen des § 39 BNatSchG, sodass in der hier gegebenen Situation keine speziellen Maßnahmen für den besonderen Artenschutz getroffen werden müssen. Dies ergibt auch die kurze Art-für-Art Betrachtung im Anhang dieses Beitrages. Das Vorhaben kann im Benehmen mit den Regelungen des § 44 BNatSchG umgesetzt werden.

5.0 Zusammenfassende Beurteilung

Aufgestellt:

Wiehl, im August 2021



Waldweg, die erste Baumreihe muss zeitnah zur Sicherung der Verkehrspflicht (Trocknisschäden) gefällt werden



Blick auf das Grundstück mit den beiden verbliebenen Obstbäumen

5.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 24.07.2017.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 - III4-616.06.01.17.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfa- den "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau- rechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenberg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein- Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforde- rungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, ange- wandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur prak- tischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 1

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden		
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden		

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
Fledermäuse						
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.	5011; Q1 Nachweis ab 2000			Quartiere der Art sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. Als essenzielles Nahrungshabitat hat das Plangebiet keine Bedeutung.	nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: * RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Das große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Fledermausart.	5011; Q1 Nachweis ab 2000			Das Plangebiet weist keine Funktionen als Quartier- und Nahrungshabitat der Art auf.	nein
Nyctalus noctula Abendsegler RL BRD: V RL NRW: R KON:	Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Quartiere in Gebäudebeständen oder Brücken bezieht. Er jagt maßgeblich im freien Luftraum in Höhen zwischen 10 m bis 50 m und legt zwischen den Quartieren und Jagdgebieten durchaus bis über 10 km zurück.	5011; Q1 Nachweis ab 2000			Das Plangebiet weist keine Funktionen als Quartier- und Nahrungshabitat der Art auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
Pipistrellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.	5011; Q1 Nachweis ab 2000			Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich ist nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnliche künstliche Lichtquellen. Für die Gebäudebewohnende Art sind im Plangebiet keine Quartiere vorhanden. Die bis auf zwei Bäume weitgehend geräumte Fläche, die durch eine ruderalisierte Wiese geprägt ist, weist keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat der Zwergfledermaus auf. Hier muss auch auf die exponierte Hanglage mit ihren Windbewegungen hingewiesen werden, die einem hohen Insektenaufkommen entgegenstehen.	nein
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	5011; Q1 Nachweis ab 2000			Die Waldart findet in diesem Bereich keine essenziellen Habitatstrukturen.	nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
Vögel						
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel, dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Horste des Habichts sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe deutlich im Bagatellbereich.	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratmeter große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Horste des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
Bubo bubo Uhu RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Bagatellbereich.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Das offene Gelände weist keine Eignung als Brutstandort für den Vogel auf. Als essenzielles Nahrungshabitat ist es deutlich zu klein. Das Vorhaben hat keine Auswirkung auf die Art.	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Neststandorte des Mäusebussards liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	nein
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samen tragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Der Bluthänfling wurde bei der Begehung nicht vorgefunden. Die Habitatausstattung für die Art weist eher eine geringe Eignung ohne Gebüsche und Hecken auf. Für die Art essenzielle Strukturen finden sich nicht.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
Delichon urbica Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Mehlschwalben brüten nicht im Umfeld des Plangebietes. Als essenzielles Nahrungshabitat ist dem Plangebiet für Mehlschwalben keine Bedeutung beizumessen.	nein
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es ist ferner auszuschließen, dass das Plangebiet Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat hat.	nein
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Die Art brütet nicht im Plangebiet. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: V KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Er wurde während der Begehung beim Überflug erfasst.	5011; Q2 Brutvorkommen ab 2000			Hinweise auf Turmfalkenhorste wurden nicht vorgefunden. Das Plangebiet weist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Nester wurden nicht angetroffen. Das Plangebiet weist aufgrund seiner Größe und Struktur keine essenzielle Bedeutung auf.	nein
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Neststandorte des Rotmilans liegen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	nein
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist im Plangebiet nicht vorhanden.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr		
<p>Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz</p> <p>RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U</p>	<p>Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der früher in reich strukturierten Dorflandschaften und in alten Obstwiesen und Weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auegehölzen und lichten alten Mischwäldern vorkam. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen vor allem in größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der Vogel schütterere Bodenvegetation. Das Nest wird meist in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.</p>	<p>5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000</p>			<p>In der Begehung hatten die zwei stehengebliebenen Obstbäume keine Nester. Geeignete Neststandorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet nur eine untergeordnete Funktion beizumessen. Es sind keine Konflikte ersichtlich, die das Vorhaben auf die Art ausüben könnte.</p>	nein
<p>Picus canus Grauspecht</p> <p>RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓</p>	<p>Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen.</p>	<p>5011; Q1 Nachwei Brutvorkommen ab 2000</p>			<p>Nistenhabitate mit höherer Funktion für die Art kommen im Plangebiet nicht vor. Die Fläche ist als essenzielles Nahrungshabitat der Art viel zu klein, um eine funktionale Bedeutung übernehmen zu können.</p>	nein
<p>Scolopax rusticola Waldschnepfe</p> <p>RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G</p>	<p>Die Waldschnepfe ist eine störempfindliche Waldart.</p>	<p>5011; Q1 Nachwei Brutvorkommen ab 2000</p>			<p>Geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.</p>	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial- ³⁾ und Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr		
Serinus serinus Girlitz RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit im Bereich Stadt eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Der Girlitz wurde während der Geländebegehung nicht erfasst. Typische Neststandorte sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Die Habitatstrukturen sind für die Art von geringer Funktion.	nein
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf.	nein
Sturnus vulgaris Star RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	5011; Q1 Brutvorkommen ab 2000			Im Umfeld des Untersuchungsbereiches ist das Vorkommen von Staren wahrscheinlich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte können die verbleibenden höhlenlosen Obstbäume nicht dienen. Die Fläche des Plangebietes weist für die Art keine essenziellen Funktionen auf.	nein

- 1) Datum der FIS-Abfrage: 03.04.2019
2) Datum der @-LINFOS-Abfrage: 30.08.2019
3) Datum der Geländebegehung: 03.04.2020 und 25.06.2020

Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste
G = gefährdet
U = ungefährdet
KON = Kontinentale biogeografische Region
* = ungefährdet
□ = deutliche Abnahme
↑ = deutliche Zunahme
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen
R = extrem selten